



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der A., vertreten durch B., vom 9. März 2006 gegen die Berufungsvorentscheidung des Zollamtes X. vom 2. Februar 2006, Zl. a., betreffend Ausfuhrerstattung entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe

Die A. (Bf.), meldete am 18. Februar 2000 beim Zollamt Y. unter WE-Nr. b. in der Positionszeile 1 11 Paletten (550 Karton) mit gefrorenem Fleisch von Hausschweinen ohne Knochen, Schultern und Teile davon (12.795 kg Eigenmasse), und in der Positionszeile 2 8 Paletten (655 Karton) mit gefrorenem Fleisch von Hausschweinen mit Knochen, Kotelettstränge und Teile davon (Karree, Nacken), mit einem Gewichtsanteil an Knochen von weniger als 25 % (4.732 kg Eigenmasse) zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft an und beantragte durch entsprechend ausgefüllte Datenfelder 9 und 37 in der Ausfuhranmeldung gleichzeitig die Zuerkennung einer Ausfuhrerstattung. Mit Bescheid vom 16. Mai 2000, Zl. c., gab das Zollamt X. dem Antrag der Bf. auf Zuerkennung einer Ausfuhrerstattung vollinhaltlich statt und gewährte eine Ausfuhrerstattung in Höhe von ATS 96.470,00 (d.s. EUR 7.010,75).

In der Folge forderte die belangte Behörde mit Bescheid vom 9. Mai 2003, Zl. d., einen Teil der erhaltenen Erstattung, nämlich EUR 4.381,75 zurück, kürzte die Ausfuhrerstattung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VO 800/1999) um EUR 876,35 und verhängte gleichzeitig eine Sanktion nach Artikel 51 Abs. 1 Buchstabe a VO 800/1999 in Höhe von EUR 2.629,05 sowie nach Art. 52 der

VO 800/1999 Zinsen in Höhe von EUR 1.010,60. Begründend wird vom Zollamt ausgeführt, der rechteckige Zollfreigabestempel "Freigabe erlaubt" und der runde Stempel "030" der Zollstelle Z. (22900) seien mit Wirkung 15.03.1999 eingezogen worden, weil der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten bestanden habe. Der von der Bf. am 20. April 2000 beigebrachte (russische) Verzollungsbeleg trage diese Stempelabdrucke und sei daher als gefälscht zu werten. Die diesbezüglichen Informationen seien der österreichischen Zollverwaltung von der Zentralen Europäischen Betrugsbekämpfungsstelle OLAF mitgeteilt worden.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Artikel 14, 15 und 16 der VO 800/1999 sei der Bf. der differenzierte Teil der Erstattung nicht zugestanden. Gemäß § 5 Ausfuhrerstattungsgesetz iVm Artikel 52 VO 800/1999 sei der zu Unrecht gewährte Erstattungsbetrag zurückzufordern gewesen; die Sanktion und die Berechnung der Zinsen beruhten auf den Bestimmungen des Artikels 51 und die Kürzung des Erstattungsbetrages auf Artikel 18 Abs. 2 der VO 800/1999.

Mit Schriftsatz vom 23. Juni 2003 brachte die Bf. durch ihren damaligen Vertreter gegen den Rückforderungs- und Sanktionsbescheid vom 9. Mai 2003 form- und fristgerecht den Rechtsbehelf der Berufung ein.

Begründend wurde eingewendet, die fristgerecht vorgelegten Verzollungsnachweise hätten keine formellen und materiellen Mängel aufgewiesen. Die Vorwürfe im Zusammenhang mit den drittländischen Verzollungen seien unrichtig, zutreffendenfalls handle es sich um Malversationen des russischen Abnehmers, die auf den Erstattungsanspruch keinen Einfluss hätten (Punkt 1). Die Behörde habe der Berufungswerberin das Ermittlungsergebnis nicht vorgehalten und damit das rechtliche Gehör verletzt (Punkt 2). Die Rückforderung sei unzulässig, weil sie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit verletze (Punkte 3 bis 6 und 11). Es folgen Ausführungen rechtstheoretischer Natur zur Frage der Wirkung von Ausfuhren im Agrarbereich durch Marktentlastung, wofür Ausfuhrerstattung gewährt werden soll (Punkte 7 bis 10 und 12). Schließlich wendet die Berufungswerberin den Eintritt der Verjährung für die Rückforderung und die Sanktionsverhängung ein (Punkte 13 bis 20).

Die Berufung hatte keinen Erfolg. Mit Berufungsvorentscheidung vom 2. Februar 2006, Zl. a., wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Dem Vorbringen der Bf. hinsichtlich der Stempelfälschung (Punkte 1 und 17 der Berufung) wird vom Zollamt X. entgegnet, die Fälschung des Einfuhrdokumentes sei vom Sachbearbeiter (zunächst) nicht erkannt worden. Dem Begünstigten seien Handlungen Dritter, die direkt oder indirekt die für die Zahlung einer Erstattung erforderlichen Formalitäten betreffen, zuzurechnen (Punkt 19 der Berufung). Dem Vorwurf der Verletzung des Parteiengehörs (Punkt 2 der Berufung) hielt die Berufungsbehörde entgegen, den Vertretern der Bf. D. sei der Sachverhalt im Zuge des Finanzstrafverfahrens ausführlich dargelegt worden. Eine allfällige Verletzung des Parteiengehörs sei kein absoluter Verfahrensmangel und – durch die

Berufungsvorentscheidung – saniert worden. Die Vorbringen der Berufungspunkte 6 bis 8 und 11 seien rechtstheoretischer Natur. Die Entscheidung des Zollamtes beruhe ausschließlich auf geltende Verordnungen und Gesetze im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH und des VwGH. Dem Berufungseinwand der Verjährung begegnete das Zollamt mit dem Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 24.6.2004, RS C-278/02.

Gegen diese Entscheidung brachte die A., durch ihren nunmehrigen Vertreter mit Schreiben vom 9. März 2006 beim Zollamt X. fristgerecht eine Beschwerde ein. Inhaltlich wird im Wesentlichen nur mehr vorgebracht, der Bf. stehe im Falle von Zweifeln an der Echtheit des vorgelegten Verzollungsdokumentes gemäß Artikel 18 Abs. 2 VO 3665/87 (die Bf. meint offensichtlich die im vorliegenden Fall anzuwendende Bestimmung der Nachfolgeverordnung, den Artikel 16 Abs. 2 der VO 800/1999), die Möglichkeit offen, die Verzollung im Bestimmungsland durch Vorlage so genannter Sekundärnachweise nachzuweisen. Die Bf. bemühe sich seit geraumer Zeit in einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle um die Beschaffung entsprechender Sekundärnachweise in Form von Botschaftsberechtigungen des Handelsrates der österreichischen Botschaft in der Russischen Föderation. Diese könnten nach der Rechtsprechung des VwGH im Rückforderungsverfahren auch nach Ablauf der Vorlagefristen gemäß Artikel 47 Abs. 2 VO 3665/87 (die Bf. meint offensichtlich die im vorliegenden Fall anzuwendende Bestimmung der Nachfolgeverordnung, den Artikel 49 Abs. 2 der VO 800/1999) noch vorgelegt werden. Im Falle der positiven Feststellung der Behörde, dass dies nicht mehr möglich sei, wäre die Beibringung von Alternativnachweisen im Sinne der so genannten Russland-Entscheidung der Europäischen Kommission möglich.

Zur Beibringung von Alternativnachweisen räumte das Zollamt X. der Bf. in der Folge auf Grund des Antrages vom 19. April 2006 eine Nachfrist bis 25. Mai 2006 ein. Im Schriftsatz vom 14. Juni 2006 kündigte die Bf. die weitere Ergänzung der Beschwerde - offensichtlich zur Beibringung der angekündigten Alternativnachweise - bis 25. Juni 2006 an, ohne danach dieser Ankündigung zu entsprechen.

Da die Beschwerde keine Erklärung enthält, welche Änderungen beantragt werden, erging seitens des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) mit verfahrensleitender Verfügung (Bescheid) vom 18. Dezember 2006, GZ. e., ein entsprechender Mängelbehebungsauftrag. Mit Schreiben vom 26. Jänner 2007 beantragte die Bf. daraufhin den Bescheid (die Berufungsvorentscheidung) der belangten Behörde vom 2. Februar 2006 und den Bescheid des Zollamtes X. vom 9. Mai 2003, zl. d. (Rückforderung- und Sanktionsbescheid), aufzuheben.

### ***Über die Beschwerde wurde erwogen:***

Gegenstand des Rechtsbehelfsstreites sind die grundsätzlich erstattungsfähigen Erzeugnisse der Ausfuhranmeldung WE-Nr. b. vom 18. Februar 2000 für den Fall einer so genannten differenzierten Erstattung mit unterschiedlichen Erstattungssätzen. Laut Artikel 14 Abs. 1 VO 800/1999 ist die Zahlung der Erstattung bei je nach Bestimmung differenzierten Erstattungssätzen von den zusätzlichen Bedingungen abhängig, die in den Artikeln 15 und 16 festgelegt sind. Die Artikel 15 und 16 VO 800/1999 lauten auszugsweise wie folgt:

#### *"Artikel 15*

*(1) Das Erzeugnis muss in unverändertem Zustand in das Drittland oder in eines der Drittländer, für welches die Erstattung vorgesehen ist, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Annahme der Ausfuhranmeldung eingeführt worden sein; gemäß den Bedingungen von Artikel 49 können jedoch zusätzliche Fristen eingeräumt werden.*

*[...]*

*(3) Das Erzeugnis gilt als eingeführt, wenn die Einfuhrzollförmlichkeiten und insbesondere die Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung der Einfuhrzölle in dem betreffenden Drittland erfüllt worden sind.*

#### *Artikel 16*

*(1) Der Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr erfolgt nach Wahl des Ausführers durch Vorlage eines der folgenden Dokumente:*

*a) das jeweilige Zolldokument oder eine Durchschrift oder Fotokopie dieses Dokuments; die Durchschrift oder Fotokopie muss entweder von der Stelle, die das Original abgezeichnet hat, einer Behörde des betreffenden Drittlandes, einer in dem betreffenden Drittland befindlichen Dienststelle eines Mitgliedstaats oder einer für die Zahlung der Erstattung zuständigen Stelle beglaubigt sein;*

*b) die Bescheinigung über die Entladung und Einfuhr, die von einer zugelassenen internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaft gemäß den Vorschriften in Anhang VI Kapitel III unter Verwendung des Musters in Anhang VII ausgefüllt wurde; Ausstellungsdatum und Nummer des Zollpapiers für die Einfuhr sind auf der Bescheinigung zu vermerken.*

*(2) Falls der Ausführer trotz geeigneter Schritte das gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b gewählte Dokument nicht erhalten kann oder falls Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Dokuments oder seiner Richtigkeit in jeder Hinsicht bestehen, kann der Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten über die Einfuhr auch als erbracht gelten, wenn eines oder mehrere der nachstehenden Dokumente vorliegen:*

*[...]"*

Im verfahrensgegenständlichen Fall hatte die Bf. der Zahlstelle eine beglaubigte Kopie eines russischen Einfuhrzolldokuments nach den Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a VO 800/1999 vorgelegt. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass es sich dabei eindeutig um eine Fälschung handelte. Die Behörde konnte auf Grund des Umstandes, dass die am Verzollungsdokument angebrachten Stempelabdrucke lange zuvor eingezogen und somit außer Verwendung gebracht worden waren, denkfolgerichtig nur zu diesem Ergebnis gelangen.

Grundsätzlich ist der Bf. zuzustimmen, wenn sie in der Beschwerde ausführt, im Falle von Zweifeln an der Echtheit des gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a VO 800/1999 vorgelegten Verzollungsdokuments stehe dem Ausführer die Möglichkeit offen, die Verzollung im Bestimmungsland durch die Vorlage so genannter Sekundärnachweise nachzuweisen (Artikel 16 Absatz 2 VO 800/1999). Eine Grundvoraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung sind "Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Dokuments". Aber gerade diese Voraussetzung trifft im verfahrensgegenständlichen Fall nicht zu, weil Gewissheit besteht, dass es sich beim vorgelegten Verzollungsnachweis um eine Fälschung handelte. Das begriffsinhaltlich der Gewissheit vorgelagerte Stadium des "Zweifels" ist dabei schon überwunden. Die Vorlage eines Sekundärnachweises gemäß Artikel 16 Absatz 2 VO 800/1999 blieb dem Ausführer deshalb verwehrt. Schon die geringere Wertigkeit bzw. Beweiskraft der in Artikel 16 Absatz 2 der VO 800/1999 angeführten Naschweise gegenüber den in Artikel 16 Absatz 1 genannten Dokumenten lässt erkennen, dass die so genannten Alternativnachweise nur für die Fälle vorgesehen sind, in denen die Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Verzollungsnachweises (durch Vorlage von ergänzenden Unterlagen) beseitigt werden sollen (UFS vom 26.11.2003, ZRV/0140-Z3K/02).

Aber sogar eine gegenteilige Rechtsansicht hinsichtlich der Auslegung der vorgenannten Bestimmung führt im streitgegenständlichen Fall nicht zum Erfolg. Mit der Rückforderung und Sanktionsvorschreibung vom 9. Mai 2003 erlangte die Bf. nachweislich Kenntnis von der Fälschung des vorgelegten russischen Verzollungsbelegs. Das Berufungsverfahren erstreckte sich dann über einen Zeitraum von rund 33 Monaten, weil die Berufungsbehörde der Bf. mit der angefochtenen Berufungsvorentscheidung so lange zuwartete, um der Bf. offensichtlich die Möglichkeit zur Beibringung von Sekundärnachweisen einzuräumen. Obwohl die Bemühungen über diesen langen Zeitraum offenkundig keinen Erfolg hatten, wird in der Beschwerde vom 28. Februar 2006 und in den folgenden Schriftsätzen vom 19. April 2006 sowie 14. Juni 2006 schlüssig erklärt, man bemühe sich weiterhin in einer Vielzahl von Fällen um die Beschaffung von Sekundärnachweisen.

Bis dato – rund ein Jahr nach Beschwerdeerhebung und rund vier Jahre nach Ergehen des Rückforderungs- und Sanktionsbescheides – hat die Bf. nicht erkennen lassen, worin ihre

Bemühungen um die Beischaffung von Alternativnachweisen bestehen. Nach einem derart langen Zeitraum und ohne konkret erkennbare Schritte des Ausführers zur Erfüllung der Erstattungsvoraussetzungen ist von der Erfolglosigkeit allfälliger Bemühungen auszugehen. Im Erkenntnis vom 9. Juni 2004, Zl. 2004/16/0011, hielt der Verwaltungsgerichtshof in einem ähnlich gelagerten Ausfuhrerstattungsfall einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren zur Erbringung eines Nachweises der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für ausreichend.

Mit dem Rückforderungsbescheid vom 9. Mai 2003 wurde u.a. gleichzeitig auch eine Sanktion nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a VO 800/1999 vorgeschrieben. Demnach entspricht die für die betreffende Ausfuhr geschuldete Erstattung der für die tatsächliche Ausfuhr geltenden Erstattung, vermindert um einen Betrag in der Höhe des halben Unterschieds zwischen der beantragten und der für die tatsächliche Ausfuhr geltenden Erstattung, wenn festgestellt wird, dass der Ausführer eine höhere als die ihm zustehende Erstattung beantragt hat.

Als beantragte Erstattung gilt gemäß Artikel 51 Absatz 2 VO 800/1999 der Betrag, der anhand der Angaben gemäß Artikel 5 bzw. gemäß Artikel 26 Abs. 2 berechnet wird. Richtet sich die Höhe der Erstattung nach der jeweiligen Bestimmung, so ist der differenzierte Teil der Erstattung anhand der gemäß Artikel 49 übermittelten Angaben über Menge, Gewicht und Bestimmung zu berechnen. Für die Berechnung der beantragten Erstattung sind daher grundsätzlich die Angaben in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren bzw. in der Zahlungserklärung maßgeblich. Der differenzierte Teil der Erstattung wird anhand der mit den Primär- und/oder Sekundärnachweisen nach Artikel 16 der VO 800/1999 übermittelten Angaben über Menge, Gewicht und Bestimmung berechnet. Da sich aus den dargelegten Gründen die teilweise Rückforderung der Ausfuhrerstattung als richtig erwiesen hat und weder Gründe für einen Entfall der Sanktion vorliegen noch vorsätzliches Verhalten bei der Beantragung der Erstattung festgestellt werden konnte, war zusätzlich zur Rückforderung eine Sanktion in Höhe des halben Unterschieds zwischen der beantragten und der für die tatsächliche Ausfuhr geltenden Erstattung vorzuschreiben. Die Erstattungskürzung und die Zinsenberechnung wurden im angefochtenen Bescheid hinreichend begründet.

Die übrigen in der Berufung vorgebrachten Einwände wurden in der Beschwerde nicht mehr aufrechterhalten. Es erübrigte sich daher auf diese erneut einzugehen. Diesbezüglich wird auf die Erwägungsgründe in der angefochtenen Berufungsvorentscheidung verwiesen.

Den Anträgen der Bf., den angefochtenen Bescheid vom 2. Feber 2006 (die Berufungsvorentscheidung) sowie den Bescheid vom 9. Mai 2002 (den Rückforderungs- und Sanktionsbescheid) des Zollamtes X. aufzuheben, war aus den dargelegten Erwägungen nicht zu entsprechen und es war über die Beschwerde spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt, am 7. März 2007